



Stadt Chemnitz · Dezernat 6 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Friedensplatz 1
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
CDU-Ratsfraktion
Frau Stadträtin
Ines Saborowski

Datum 14.12.2022
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen RA-223/2022
Ihr Schreiben vom 15.11.2022
E-Mail

Ihre Ratsanfrage RA-223/2022 - Nachfrage zur RA-193/2022

Sehr geehrte Frau Saborowski,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag des Oberbürgermeisters Folgendes mit:

- 1) Auf welcher Grundlage erfolgte die Errichtung des Einfahrtsverbotsschildes, wenn auf der Straße, auf welcher ohnehin Tempo 30 gilt, bereits im Mai 2022 keine erhöhten Geschwindigkeiten bei der Messung festgestellt wurden?**

Hintergrund für den Erlass der verkehrsrechtlichen Anordnung waren mehrere Beschwerden von Anwohnern der Zschopauer Straße zwischen Walter-Janka-Straße und Otto-Thörner-Straße aufgrund von Geschwindigkeitsüberschreitungen, Lärmbelästigungen und gebietsfremden Schleichverkehr innerhalb der Tempo 30-Zone verbunden mit der Forderung nach verkehrsrechtlichen Maßnahmen.

Der betreffende Straßenabschnitt wurde daraufhin näher untersucht und es wurden am 17.03.2022 automatisierte Verkehrszählungen (24 h) durchgeführt sowie das Geschwindigkeitsprofil der Fahrzeuge ermittelt.

Im Ergebnis musste festgestellt werden, dass es Geschwindigkeitsüberschreitungen in beiden Fahrtrichtungen gab. Ebenso wurde festgestellt, dass der stadtwärts fahrende Verkehr fast doppelt so hoch ist wie der landwärts fahrende Verkehr.

Die Geschwindigkeitskontrollen des Ordnungsamtes vom 03.05.2022 und 26.08.2022 wurden nicht ausgewertet, weil diese nur an zwei Tagen ca 6 Stunden stattfanden und die Kontrollergebnisse für verkehrsrechtliche Entscheidungen zu ungenau sind.

Durch das Verbotsschild wurde der stadtwärts fahrende Verkehr ab der Walter-Janka-Straße auf die parallel verlaufende B 174 verlagert. Die damit einhergehende Reduzierung der Verkehrsmengen auf dem betreffenden Abschnitt der Zschopauer Straße hat zu einer Verkehrsberuhigung beigetragen.

2) Sollte das Schild nicht entfernt werden, wäre zumindest eine Befahrung der Alten Zschopauer Straße stadteinwärts für Anlieger möglich, insbesondere auf Grund der erhöhten Gefahrenlage sowie der Belastung von Umwelt und Anwohner auf Grund des sehr langen Umweges?

Die Möglichkeit der Beschilderung mit Durchfahrtsverbot, außer Anlieger als Mittel zur Verkehrsberuhigung wurde ebenfalls geprüft, konnte jedoch im Ergebnis nicht umgesetzt werden. Der betreffende Abschnitt der Zschopauer Straße ist als Ortsstraße ohne Widmungsbeschränkungen gewidmet. Eine Beschilderung entgegen der Widmung, hier „Anlieger frei“ wäre unzulässig.

Seit der Umsetzung der verkehrsrechtlichen Maßnahme erreichten die Verwaltung eine Vielzahl an Beschwerden verbunden mit der Forderung, das Einfahrverbot wieder aufzuheben.

Unter Einbeziehung der angegebenen Begründungen und Argumentationen sowie der Ergebnisse einer erneuten Verkehrszählung am 22.11.2022 mit Ermittlung des Geschwindigkeitsprofils wurde eine Überprüfung der Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit durchgeführt.

Im Ergebnis wurde festgelegt, das Einfahrverbot wieder aufzuheben, da die Nachteile, die sich aus dieser Maßnahme ergeben haben, höher wiegen als der beabsichtigte Zweck und die Maßnahme nicht die gewünschte Wirksamkeit erzielt hat.

Als Folgemaßnahmen werden zum einen regelmäßige Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt und zum anderen werden Möglichkeiten einer Einengung des weiträumigen Zoneneingangs der Tempo 30-Zone mittels Markierungen untersucht, um damit zukünftig eine Geschwindigkeitsreduzierung zu erzielen.

Freundliche Grüße

Michael Stötzer
Bürgermeister